

**KONZESSIONSVERTRAG**  
Gas- und Wasserversorgung

zwischen der

Stadt Ravensburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Hermann Vogler  
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

Technische Werke Schüssental GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Andreas Thiel-Böhm  
Georgstraße 25  
88212 Ravensburg  
- nachstehend „TWS“ genannt -

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Stadt überträgt der TWS und diese übernimmt für das Gebiet der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen der AVB Gas und AVB Wasser sowie den Ergänzenden Bestimmungen der TWS zur AVB Gas und Wasser (siehe Anlage) die Versorgung der Stadt und deren Einwohner mit Gas und Wasser (für private, gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle und sonstige Verwendungszwecke) auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes in dessen jeweiliger Fassung sowie der dazu ergangenen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Anordnungen, soweit dem Versorgungsrecht Dritter nicht entgegenstehen. Ausgenommen ist die Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes „Wolketsweiler Wasserversorgung, Sitz Horgenzell“.

(2) Die TWS wird ihre Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebiets in dem Maße ausdehnen, als dies wirtschaftlich zumutbar ist. Sollen im Interesse der Stadt Versorgungsaufgaben darüber hinaus erfüllt werden, so werden die Vertragspartner hierüber besondere Vereinbarungen treffen. Neubaugebiete werden entsprechend der städtischen Planung an die allgemeine Versorgung angeschlossen.

Stand: 21.07.2011

**Vertrag**  
über die

Anlage 2

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen  
für die Wasserversorgung in den Stadt-/Gemeinde-/Ortsteilen  
Schmälegg, Taldorf und Wolketsweiler**

zwischen der

**Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler**

(nachstehend WVGr genannt)

und der

**Stadt Ravensburg**

sowie der

**Gemeinde Horgenzell**

(nachstehend "Stadt/Gemeinde" genannt)

**Vorbemerkung**

Die Gemeinden Schmälegg, Taldorf und Wolketsweiler haben im Jahr 1911 den Zweckverband

"**Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler**"

gegründet und diesem seitdem die Wasserversorgung in ihrem Gebiet durch Verbandsatzung übertragen.  
Ergänzend zu den Bestimmungen der Verbandsatzung wird bezüglich der Mitnutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze folgendes vereinbart:

Verbandsatzung  
Satzung F-01

**I. ALL GEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**  
**Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

(1) Die Gemeinde Horgenzell mit der Ortschaft Wolketsweiler und die Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Schmälegg und Taldorf, sämtliche Landkreis Ravensburg, bilden unter dem Namen

"**Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler**"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (Gesetzblatt Seite 408). Der Zweckverband hat nach näherer Bestimmung dieser Satzung die Aufgabe die Gemeinde Horgenzell – Ortschaft Wolketsweiler und der Stadt Ravensburg – Ortschaften Schmälegg und Taldorf mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er betreibt die hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen. Er kann sich an andere Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserverzugsverträge mit solchen abschließen.

Der Zweckverband beliebt nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden außerdem die Gemeinde Kesselfeld, Nehmeisweiler und Röthenbach, Gemeinde Horgenzell, Vittenhaag und Riehen, Gemeinde Oberfeuerungen Hochberg (Domäne), Stadt Ravensburg

## § 2 Benutzung der Straßen für die Gas- und Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Stadt räumt der TWS das Recht ein, die ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden öffentlichen Verkehrsflächen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie sonstige Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung von Versorgungseinrichtungen nebst Zubehör und Einrichtungen zur Eigenversorgung zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange oder bestehende Rechte Dritter entgegen stehen. Die Querung öffentlicher Gewässer bedarf einer besonderen wasserrechtlichen Genehmigung und einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Tiebaumamt.
- (2) Als Zubehör im Sinne von Abs. 1 gelten Fernmelde- und Signalkabel, Abspanneinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder sowie Einrichtungen zur Speicherung und Druckregelung. Versorgungseinrichtungen sind alle Einrichtungen zur Versorgung Dritter, die der Erzeugung bzw. Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Gas und Wasser dienen sowie Betriebsanlagen und Leitungen einschließlich der Hausschlüsselleitungen und die damit im Zusammenhang stehenden Fernmelde- und Fernwirksystemen.
- (3) Bevor die Stadt eine zum Verkehrsraum gehörige Parzelle oder ein sonstiges Grundstück im Sinne von Abs. 1 veräußert oder entwidmet, in der sich von der TWS betriebene Anlagen befinden, wird sie rechtzeitig die TWS darüber unterrichten. Erfordern die Verwertungssinteressen des Erwerbers eine Verlegung der Versorgungsleitung, wird eine einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Maßnahmen getroffen, welche auch die Kostentragung beinhaltet. In allen anderen Fällen wird die Stadt auf Kosten der TWS eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu deren Gunsten bestellen.

## § 1 Zurverfügungstellung der öffentlichen Verkehrswwege

- (1) Die Stadt/Gemeinde gestattet der WVGr, alle in den Stadt-/Gemeindegebiet bzw. Ortsteilen Schmalegg, Taufdorf und Wolketsweiler gelegenen öffentlichen Verkehrswwege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Wasser zu nutzen. Dieses Nutzungrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung in den Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsteilen dienen.
- (2) Leitungen im Sinne des Vertrages sind alle Wasserleitungen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der WVGr über die Leitungsführung verständigt. Bei Nährerungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt/Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

## § 2 Änderungen an den Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt/Gemeinde kann eine Änderung der Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Stadt/Gemeinde wird die WVGr von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen einvernehmlich auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Erfolgt die Änderung der Leitungen auf Verlangen der Stadt/Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:
- Bei Leitungen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die WVGr 25 %, die Stadt/Gemeinde 75 % der Kosten.
  - Die Kostentragungspflicht der WVGr erhöht sich je weiterem beginnendem Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Leitungen, die älter als 19 Jahre sind, trägt die WVGr in vollem Umfang.

## § 3 Benutzung der sonstigen städtischen Grundstücke für die Gas- und Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Inanspruchnahme nichtöffentlicher genutzter städtischer Grundstücke durch die TWS ist im Einzelfall vertraglich (in Schriftform) zu regeln.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in ihrer Verfügung stehenden Grundstücke, welche mit Versorgungseinrichtungen der TWS versehen sind, in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Stadt die TWS rechtzeitig unterrichten. Die Stadt wird, wenn der Veräußerungszweck oder die geplante Verwertung des Grundstückes dadurch nicht behindert wird, im Einvernehmen mit der TWS zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechts im Grundbuch einzurichten lassen. Soweit bei der Grundstücksvorausserfüllung die Sicherstellung der Versorgungsanlagen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit trotz aller Bemühungen nicht möglich ist, wird zwischen der Stadt und der TWS, Umlegung, Änderung oder Entfernung der Versorgungsanlagen durch eine Vereinbarung, welche auch die Kostenabrechnung beinhaltet, festgelegt.

## § 4 Planung, Bau und Unterhaltung von Versorgungsanlagen in städtischen Verkehrsflächen

- (1) Versorgungsanlagen der TWS in städtischen Verkehrsflächen i. S. v. § 2 Abs. 1 sind von dieser im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck dem das Grundstück dient oder künftig zu dienen bestimmt ist, möglichst wenig beeinträchtigt.

Erfolgt die Änderung der Leitungen auf Veranlassung der WVGr, so trägt die WVGr die entstehenden Kosten.

 <b>Stadt Ravensburg</b>  <b>Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler</b> Verbandsrat Satzung F-01
---

trächtigt wird. Die TWS muss vor der Errichtung neuer, sowie vor der Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen die Zustimmung der Stadt einholen. Die Stadt ist berechtigt, Änderungen an den Planungen der TWS zu fordern, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Rücksicht auf bestehende oder geplante Anlagen der Stadt, aus städtebaulichen Gründen, aus Gründen des Verkehrs oder der Abwasserbeisetzung oder anderen wichtigen Gründen notwendig sind. Diese Forderungen sind so frühzeitig vor Baubeginn bekannt zu geben, dass eine entsprechende Planungsänderung noch rechtzeitig berücksichtigt werden kann. Die Wirtschaftlichkeit und die technische Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen sollen bei Änderungswünschen angemessen berücksichtigt werden.

Bei Eingriffen in Verkehrsflächen gilt das Veranlasserprinzip. Bei Aufgrabungen durch die TWS trägt diese die Wiederherstellung der Verkehrsflächen im Aufgrabungsbereich. Werden auf Wunsch der Stadt im Zusammenhang von Aufgrabungen weitere Verkehrsflächen saniert oder erneuert, werden die Wiederherstellungskosten des Oberbaus entsprechend der Flächentanteile zwischen TWS und Stadt aufgeteilt.  
Stellt die Stadt bei Straßeneinstandsetzungen- und -sanierungsmaßnahmen den Oberbau neu her, müssen sich die TWS bei gleichzeitigen Leitungssarbeiten nicht an den Wiederherstellungskosten des Oberbaus beteiligen.

(2) Die Ausführung der von der TWS geplanten Baumaßnahmen ist mit der Stadt zu koordinieren, damit eine vernünftige Abstimmung mit den von der Stadt oder von anderen Versorgungssträgern geplanten Baumaßnahmen erfolgt. Ziel der Koordinierung ist es, dass jeder Beteiligte auf die berechtigten Interessen des anderen Beteiligten und auf die Bürger Rücksicht nimmt. Die TWS stimmt rechtzeitig ihre Planung mit dem Tiefbauamt (sowie andere städtische Flächen betroffen sind) ab. Sie reicht der Stadt (Tiefbauamt bzw. Stadtkämmerei) unaufgefordert genaue Pläne ein, aus denen die beabsichtigte Anlage in allen Teilen ersichtlich ist.

(3) Versorgungsanlagen der TWS werden von ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik erstellt, betrieben und unterhalten. Die TWS wird alle für die Verkehrssicherheit und Verkehrsregelung im Bereich von Baustellen und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen durchführen bzw. veranlassen. Sie wird vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, die notwendigen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einholen und dafür sorgen, dass die betroffenen Anwohner rechtzeitig verständigt und durch die Arbeiten der öffentliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(4) Für Aufgrabungen von Straßen hat die TWS, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. Beschädigungen an Zubehör sind dem Tiefbauamt unverzüglich anzuziegen. Die TWS setzt sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Benutzern des Straßengrunds, wie z. B. EnBW, Telekom, wegen der Lage et-wiger in der Straße befindlicher Kabel und Leitungen in Verbindung und stellt das Einvernehmen mit ihnen her.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten hat die TWS die benutzten Teile der öffentlichen Straße einschließlich Zubehör, sonstiger Grundstücke und Gebäude wieder in einen einwandfreien, gleichwertigen Zustand zu versetzen bzw. versezzen zu lassen. Hierfür leistet die TWS für die Dauer von 5 Jahren die Gewähr; die Frist beginnt nach der gemeinsamen Abnahme durch das Tiefbauamt und die TWS. Auf Verlangen der Stadt findet vor Ablauf der Gewährleistungfrist eine gemeinsame Abnahme der Straßenwiederherstellung statt.

- § 2 Anlagen zur Wasserversorgung**  
 Die gesamten Versorgungsanlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Bau, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen obliegen dem Zweckverband.  
 Den Aufwand für die Verteilung von Einrichtungen des Zweckverbandes aus Gründen, die nicht mit den Verbandsaufgaben zusammenhängen, hat das betroffene Verbandsmitglied zu tragen, wenn der Veranlasser hierfür nicht aufkommt.
- § 3 Sicherung der Aufgabenerfüllung**  
 Zur Sicherung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Regelung des Wasserzinses und der sonstigen Leistungen der Wasserabnehmer, erlässt der Verband eine Wasserversorgungsatzung.  
 Verbandsmitglieder sind auf Ersuchen des Zweckverbandes verpflichtet, die zur Sicherstellung der Versorgung über die Wasserversorgungssatzung hinaus erforderlichen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen und den Vollzug zu überwachen.  
 Der Zweckverband liefert das Wasser in der jeweils üblichen Beschaffenheit und unter dem jeweils vorhandenen Druck. Änderung der Beschaffenheit und des Drucks sind vorbehalten.
- § 17 Technische Überprüfung der Anlagen**  
 Die verbandseigenen Anlagen werden mindestens alle vier Jahre durch einen anerkannten Wasserbauingenieur untersucht. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen.  
 Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Verwaltungsrat die Durchführung außerordentlicher Untersuchungen beschließen.

Kann die TWS der Wiederherstellung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten der TWS auszuführen zu lassen, falls die TWS einer schriftlichen Aufforderung der Stadt in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat.

Für die Wiederherstellung von Natursteinpflasterflächen ist im Einvernehmen mit der Stadt eine Pflasterbaufirma zu beauftragen.  
Es gilt die ZTVA-StB in Verbindung mit den „Ergänzungen der Stadt Ravensburg“ in der jeweils gültigen Fassung für die Wiederherstellung von Verkehrsflächen.

(6) Die Stadt wird die von ihr mit Bauarbeiten beauftragten Unternehmen sowie andere Dritte, denen sie Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gestattet, verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei der TWS über die Lage der Versorgungsseinrichtungen zu unterrichten und für die schuldhaft verursachten Beschädigungen zu haften.

Hat die Stadt/Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenersatztatungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Leitungen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Leitungen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt/Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## § 5 Änderungen von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

(1) Die Stadt wird die TWS über alle Änderungen ihrer Grundstücke, die möglicherweise Änderungen von Versorgungsanlagen der TWS bedingen, rechtzeitig verständigen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen der Versorgungsanlagen – soweit möglich – auf das durch die Verwirklichung der städtischen Planung erforderliche Maß beschränkt werden können.

(2) Die Stadt kann jederzeit die Veränderung, Verlegung oder Entfernung einer Versorgungsseinrichtung samt Zubehör verlangen, die durch eine aus Gründen der Verkehrsicherheit, des Straßenbaues oder aus sonstigen wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse erforderliche Veränderung des von der TWS benutzten Grund und Bodens sowie der über- und unterirdischen Anlagen und Einrichtungen der Stadt (z. B. Kanalbaumaßnahmen) notwendig werden. Die Stadt räumt der TWS hierfür eine angemessene Frist ein. Auf Verlangen der Stadt ist die TWS auch verpflichtet, den Betrieb von Versorgungsseinrichtungen kurzfristig zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zwingend erforderlich ist. Die Versorgung der Kunden der TWS muss soweit möglich sicher gestellt sein.

(3) Für die Kosten, die durch Maßnahmen der Stadt nach Abs. 2 Satz 1 entstehen, gelten folgende Regelungen:

- Die Folgekosten für notwendige Leitungsveränderungen samt Notversorgung und Provisorien tragen  
- die Stadt, wenn die Anlage nicht älter als 5 Jahre ist  
- die Stadt und die TWS je zur Hälfte, wenn die entsprechende Anlage älter als 5, aber nicht älter als 15 Jahre ist,  
- die TWS, wenn die entsprechende Anlage älter als 15 Jahre ist.
- Bei Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an Schächten und Kanalleitungen bis zu einer Länge von 5 ffdm, die eine Änderung an den Versorgungsanlagen der TWS bedingen, trägt die Stadt auch die Kosten der Änderung.

(4) Die Ersatzpflicht der Stadt entfällt, wenn die Stadt vor dem Bau einer Versorgungseinrichtung auf die voraussichtbare Notwendigkeit einer Veränderung, Verlegung oder Entfernung schriftlich und aufgrund konkreter Planungsumlagen in einer für die TWS nachprüfbaren Weise hingewiesen hat und die Folgepflicht durch Verwirklichung der damaligen Planung begründet wird.

- (5) Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung von Versorgungseinrichtungen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die TWS.
- (6) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung bei der Entwicklung und Veräußerung von Grundstücken gemäß § 2 Absatz 3.

## § 6 Anschluss- und Versorgungspflicht

- (1) Die TWS verpflichtet sich, jedermann im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages zu den jeweils im Versorgungsgebiet gültigen Tarifen und Preisen an ihr Leitungsnetz anzuschließen und mit Gas und Wasser zu versorgen, sobald und soweit dies rechtlich und technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- Die TWS ist berechtigt bei entsprechenden Abnahmeverhältnissen und soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist mit einzelnen Kunden Sonderverträge abzuschließen.
- (2) Falls die TWS oder ihre Zulieferer durch Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der TWS liegt, am Bezug oder an der Weiterleitung von Gas oder Wasser verhindert sein sollten, so ruhen die Verpflichtungen nach Abs. 1, solange und soweit die Störung oder ihre Folge andauern.

- (3) Die TWS kann die Gas- und Wasserversorgung zur Durchführung betriebsnotwendiger oder im öffentlichen Interesse erforderlicher Arbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, wird sie eine solche Absicht ortstypisch bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden.

## § 7 Konzessionsabgabe

- (1) Die TWS zahlt im Rahmen der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung) als Gegenleistung für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte an die Stadt die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe für Gaslieferungen.  
Ferner zahlt sie auf der Grundlage der für Wasserlieferungen noch geltenden Regelung nach der KAE, A/KAE und D/KAE in der jeweils gültigen Fassung die höchstzulässige Konzessionsabgabe.  
Konzessionsabgaben werden nur gezahlt, soweit sie steuerrechtlich zulässig sind.
- (2) Die Konzessionsabgabe wird zum Schluss eines jeden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres abgerechnet und zinslos ausgedehnt. Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden. Die TWS wird jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des laufenden Jahres Abschläge in Höhe von jeweils 25 % des Betrages entrichten, den die TWS für das laufende Kalenderjahr als voraussichtlich höchstmögliche Konzessionsabgabe veranschlagt hat.
- (3) Die TWS zahlt für Gas, das sie an Weiterverteiler liefert, welche dieser ohne Benutzung der öffentlichen Verkehrswege an Letztabnehmer weiterleitet, Konzessionsabgaben in derselben Höhe wie für ihre eigenen Gaslieferungen.

## § 4 Konzessionsabgabe

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die WVGr an die Stadt/Gemeinde Konzessionsabgaben im preis- und steuerlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Die Abgrenzung der Tarifkunden von den Sondervertragskunden ergibt sich aus § 5 Abs. 1 A/KAE vom 27.02.1943 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt/Gemeinde werden von der WVGr halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des Vorjahresbeitrages am Ende des abgelaufenen Halbjahres geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende September des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

## § 5 Unentgeltliche Lieferungen, Gemeinderabatt

- (1) Die WVGr stellt der Stadt/Gemeinde Wasser für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßeneinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.  
Die Stadt/Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf alle Wasserlieferungen zu allgemeinen Tarifpreisen.
- (2)

Die TWS zahlt für Gas, das Dritte im Wege der Durchleitung durch ihre Versorgungsanlagen im Vertragsgebiet an Leitzverbraucher liefern, Konzessionsabgabe in derselben Höhe wie für ihre eigenen Gaslieferungen.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe nach Absatz 1 besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages, solange die Versorgung durch die TWS tatsächlich durchgeführt wird.

(5) Die Stadt verpflichtet sich, falls es zu Durch- und Direktleitungen Dritter kommt, die TWS hinsichtlich der Modalitäten der Konzessionsabgabenzahlung im Vergleich zu den Dritten nicht zu benachteiligen. Insbesondere haben die TWS Anspruch darauf, dass die von ihr zu zahlende Konzessionsabgabe auf den Satz festgesetzt wird, der im Falle einer Durch- und Direktleitung von einem Dritten erhoben wird.

## § 8 Lieferungen und Leistungsaustausch zwischen der Stadt und der TWS

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen der TWS und der Stadt sind angemessen zu vergüten.

## § 9 Nachlässe gegenüber der Stadt

(1) Die TWS gewährt der Stadt für deren Bedarf (mit Ausnahme des Verbrauchs von Wohnungen und Mietgebäuden) an Gas und Wasser einen Preisnachlass von 10 %, soweit die Versorgung zu den allgemeinen Tarifen erfolgt und dieser Nachlass preis- und steuerrechtlich zulässig ist.

(2) Die TWS liefert unentgeltlich Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungs- zwecke, für Reinigung der Abwasseranlagen, für Zwecke der Straßeneinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen. Die Stadt wird für sparsamen Verbrauch Sorge tragen. Bei Zier- und Straßenbrunnen trägt die Stadt die Kosten der Erstherstellung der Wasserversorgungsanlage einschließlich Wassermesser; neue Brunnen werden mit Umwälzanlagen betrieben, bei bestehenden Brunnen wird eine Umwälzung angestrebt.

(3) Im Rahmen des Konzessionsvertrages und der Bestimmungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen wird die Löschwasservorhaltung, d. h. der Grundsatz gemäß Arbeitsblatt W 405, von der TWS aus dem bestehenden Wassernetz als Erfüllungsgelde der Stadt gemäß den rechtlich verbindlichen Vorgaben der Stadt übernommen, sobald und soweit dies rechtlich und technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des neuen Energiewirtschaftsrechts.

Die Stadt verpflichtet sich, bevor Festsetzungen und Änderungen hinsichtlich der Anforderungen des Brandschutzes für die jeweiligen Bauungsgebiete erfolgen, diese der TWS unverzüglich mitzuteilen und eine Stellungnahme der TWS hierzu einzuholen.

Die Vertragsparteien werden erneut in Vertragsverhandlungen über die Löschwasservorhaltung und die Kostentragung eintreten, sobald Empfehlungen (z. B. auf Verbundebene) über eine anderweitige Regelung vorliegen oder sich die Kosten der Löschwasservorhaltung über das übliche Maß hinaus erhöhen.

## § 10 **Hafnung**

(1) Die TWS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden oder Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein seiner Versorgungsanlagen entstehen.

(2) Die TWS hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen im Haftungsumfang gemäß Abs. 1, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Versorgungsanlagen der TWS geltend machen, freizustellen.

(3) Die Stadt hältt gegenüber der TWS für die Beschädigung der Anlagen der TWS durch ihre Bediensteten und Beauftragten.

## § 11 **Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2003 in Kraft und endet am 31.12.2022. Er ersetzt die bisherige Konzessionsvereinbarung zwischen der Stadt Ravensburg und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Ravensburg vom 14.12./16.12.1993.

(2) Mindestens 2 Jahre vor Ablauf werden Stadt und TWS über eine Fortsetzung des Vertrages in Verhandlungen treten.

(3) Die Stadt Ravensburg macht das Vertragsende in geeigneter Form bekannt.

## § 12 **Endschafftbestimmungen**

(1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und der TWS geschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die für allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übernehmen.

(2) Von der Überlassung ausgeschlossen sind diejenigen Versorgungsanlagen, die der Versorgung fremder Vertragsgebiete dienen, insbesondere Bezugs-, Erzeugungs-, Speicher- und Druckregulierungsanlagen sowie Transportleitungen und die dazu gehörigen Einrichtungen. Hierfür wird der TWS das Recht eingeräumt, die Vertragshäichen im Sinne des § 2 dieses Vertrages zu benutzen, falls nicht weiter gehende dingliche Nutzungssrechte bestehen.

(3) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeanrecht oder über die notwendigen Entfechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuss vorzulegen. Es gilt das in § 13 beschriebene Verfahren.

## § 13 **Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand**

(1) Stadt und TWS werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertraulich zusammenwirken, gegenseitig auf Ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

(2) Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachter-Ausschuss zu hören, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Partnern

## V. SATZUNGSÄNDERUNGEN; AUFGNAHME UND AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN; AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES

### § 18 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

### § 19 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Mit der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbeleistung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

### § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied das Ausscheiden mindestens 1 Jahr vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet mit für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

### § 21 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Sie bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen Träger der Wasserversorgung übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung der in ihrem Gebiet wohnhaften Abgabepflichtigen (Wasserabnehmer) am den Wasseraufgaben im Durchschnitt der letzten drei Jahre über.

**zu vermitteln hat.** Der Ausschuss besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will ein Partner den Gutachter-Ausschuss anrufen, so muss er den von ihm benannten Gutachter dem anderen Partner mit der Aufforderung mitteilen, innerhalb von 4 Wochen ebenfalls einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des Landgerichts Ravensburg bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Partner nicht fristgemäß benannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Partner zu hören. Der Gutachter-Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Die ordentlichen Gerichte dürfen von den Vertragspartnern erst angerufen werden, wenn die Vermittlungsversuche des Ausschusses innerhalb einer Frist von 18 Wochen nach Anrufung ohne Erfolg geblieben sind.

(4) Die Kosten des Vermittlungsverfahrens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass ein Partner in diesem Verfahren unterlegen ist. Andernfalls trägt der unterliegende Teil die gesamten Kosten. Werden nach dem Vermittlungsverfahren die ordentlichen Gerichte angerufen, so ist der Gerichtsspruch über die Kosten auch für die Kosten des Gutachter-Ausschusses maßgebend, es sei denn, dass einer oder beide Partner vor Gericht mit anderem Antrag verhandeln als im Vermittlungsverfahren.

(5) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist Ravensburg.

#### § 14 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei sichergestellt sein muss, dass der jeweilige Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet sein muss.

(2) Die Stadt kann der Übertragung auf einen Dritten nur widersprechen, wenn dieser die Rechte und Pflichten der TWS nicht in vollem Umfang übernimmt und/oder gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragsfüllung berechtigte Bedenken bestehen.

#### § 15 Wirtschaftsklausel

Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse grundlegend ändern, so dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr im angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so wird die Vereinbarung auf Veranlassung eines Partners an die veränderten Verhältnisse angepasst.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Stadt und TWS sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Vereinbarungen zu ersetzen.

### § 6 Sonstige Regelungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gültige Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einstellung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachters einigen.

(3) Gerichtsstand ist Ravensburg

(4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages können einvernehmlich zwischen den Parteien erfolgen und bedürfen der Schriftform.

(5) Die Anmeldung dieses Vertrags zum Kartellregister ist Sache der Stadt Ravensburg, sofern dieser der Anmeldung bedarf.

#### § 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2030.

Ravensburg, den Stadt Ravensburg	Gemeinde Horgenzell	Wasserversorgungsgruppe
Dr. Rapp Oberbürgermeister	Restle Bürgermeister	Höss Verbandsvorsitzender

### § 17 Vertragsänderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Derzeit gültige Fassung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gas bzw. Wasserversorgung von Tarifkunden" (AVB Gas V bzw. AVB Wasser V)
- Derzeit gültige Fassung der Ergänzenden Bestimmungen der TWS zur AVB Gas bzw. AVB Wasser V
- Derzeit gültige Fassung der "Allgemeinen Tarifpreise" der TWS für Gas und Wasser

Ravensburg, den 05.02.2004

Ravensburg, den 05.02.2004

Stadt Ravensburg  
88212 Ravensburg

Technische Werke Schussenral GmbH & Co. KG  
Georgstraße 25  
88212 Ravensburg

Vogler  
Oberbürgermeister

Vogler  
ppa.  
Dr. Thiel-Böhm  
Längle